



VEREINSSTATUTEN FÜR DEN FUSSBALLCLUB OENSINGEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Fussballclub Oensingen (FC Oensingen) besteht seit 1. Dezember 1928 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oensingen.

II. ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballsports unter Beachtung der Interessen der Aktiven-, Junioren- und Regionalmannschaften.

Er pflegt Kameradschaft und Freundschaft innerhalb und ausserhalb des Vereins.

Er widmet der Juniorenabteilung seine besondere Aufmerksamkeit.

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der FC Oensingen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Solothurner Fussballverbandes (SOFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Solothurner Kantonalen Fussballverbandes (SKOFV) sind für den FC Oensingen sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 5

Durch die Mitgliedschaft beim SFV hat der Verein an diesen, dessen statutarischen Beiträge zu leisten.

Art. 6

Für das Ressort "Jugend + Sport" sind die Weisungen des kantonalen Amtes für J+S und der technischen ~~Abteilung~~ **Direktion Fussballentwicklung** des SFV verbindlich.

IV. MITGLIEDER

Art. 7

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- **Aktive mit Lizenz (Aktive A)**
- **Aktive ohne Lizenz (Aktive B)**
- **Juniorinnen und Junioren**
- **Senioren und Veteranen**
- **Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter**
- **Funktionärinnen und Funktionäre**
- **Freimitglieder**
- **Ehrenmitglieder**
- **Passivmitglieder**

Art. 7.1 **Aktive mit Lizenz (Aktive A)**

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnimmt, ist "Aktivmitglied mit Lizenz".

Darunter fallen alle Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind und sich bereit erklären, im Verein als vollwertige Mitglieder mitzuwirken.

Die endgültige Aufnahme erfolgt jeweils an der nächsten Generalversammlung.

Art. 7.2 **Aktive ohne Lizenz (Aktive B)**

Jede natürliche, mündige Person, die im Verein mitmacht, ohne an der Meisterschaft teilzunehmen, ist "Aktivmitglied ohne Lizenz".

Die endgültige Aufnahme erfolgt jeweils an der nächsten Generalversammlung.

Art. 7.3 **Juniorinnen / Junioren**

Jede natürliche Person im Juniorenalter gemäss SFV, die aktiv an Training und Spiel teilnimmt, ist "Juniorenmitglied".

Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Juniorenabteilung.

Art. 7.4 **Senioren und Veteranen**

Die Senioren und Veteranen sind den "Aktiven mit Lizenz" gleichgestellt.

Die endgültige Aufnahme erfolgt jeweils an der nächsten Generalversammlung.

Art. 7.5 **Schiedsrichterinnen / Schiedsrichter**

Jede natürliche Person mit Schiedsrichter- oder Spielleiterlizenz, die für den Fussballclub Oensingen Verbandsspiele leitet, ist Mitglied mit "Schiedsrichterlizenz".

Die endgültige Aufnahme erfolgt jeweils an der nächsten Generalversammlung.

Art. 7.6 **Funktionärinnen / Funktionäre**

Als Funktionärin / Funktionär gelten alle natürlichen Personen, die eine vom Vorstand zugewiesene Funktion im Verein ausüben.

Als Funktionärin / Funktionär gelten auch unsere Vereinsvertretungen im Solothurner Kantonal Fussballverband (SKFV) und im Schweizerischen Fussballverband (SFV).

Die endgültige Aufnahme erfolgt jeweils an der nächsten Generalversammlung.

Art. 7.7 **Freimitglieder**

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich speziell bei Vereinsanlässen besonders verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernennen.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 7.8 **Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 7.9 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein als Freund und Gönner mit einem jährlichen Beitrag (siehe Anhang I) unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Passivmitgliedschaft dahin.

Die Passivmitglieder erhalten keine Einladung zur Generalversammlung und sind daher nicht verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Art. 7.10 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Die endgültige Aufnahme erfolgt jeweils an der nächsten Generalversammlung.

Art. 7.11 Austritt / Übertritt zu einem anderen Verein

Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, hat dem Vorstand eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen.

Austritte / Übertritte können in der Regel nur auf Ende einer Saison erfolgen. Transfers zu anderen Fussballvereinen werden vom Vorstand unter Anwendung des Übertrittsreglementes des SFV separat behandelt.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Austritte / Übertritte unter Umständen schon vorzeitig zu genehmigen.

Bei einem Austritt / Übertritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet. Ebenso müssen alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beglichen sein.

Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Art. 7.12 Aufhebung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied, welches sich dem Verein entfremdet hat, ohne dem Verein nennenswerten Schaden zugefügt zu haben, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art 7.13 Löschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Aufhebung (Streichung) oder Ausschluss.

Art. 7.14 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 (dreissig) Tagen seit der Eröffnung an den Vorstand, zuhanden der Generalversammlung, weiterziehen. Dieser entscheidet endgültig, ob dem Weiterziehen aufschiebende Wirkung zukommt.

Über eine Boykottmeldung eines ausgeschlossenen Mitgliedes beim Schweizerischen Fussballverband (SFV) entscheidet der Vorstand.

Rechte und Pflichten der Mitglieder**Art. 8 Rechte der Mitglieder**

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel VI "Organisation" geregelt.

Die Aktiv- und Juniorenmitglieder mit gültiger Spiellizenz können nach Weisung und Anordnung der Trainer am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren und zu fördern. Die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe sind zu befolgen.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Davon ausgenommen sind die Juniorinnen / Junioren und Passivmitglieder.

Beschwerden und Beanstandungen sind von den Mitgliedern dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann jedes Mitglied zu besonderen Aufgaben herangezogen werden.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag bis 31. Dezember zu entrichten. Die Schiedsrichterinnen / Schiedsrichter, Funktionärinnen / Funktionäre (ohne Entgelt), Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind davon befreit.

V. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 10 Finanzierung

Der Verein wird im Wesentlichen wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen und Wettspielen
- Sponsoring
- Einnahmen Clubhaus
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

Art. 11 Vereinsaushgaben

- Verzinsung Darlehen
- Verwaltungsspesen
- Steuern
- Beschaffung von Spielmaterialien
- Spielbetrieb
- Gebühren und Abgaben
- Anschaffungen für die Anlagen
- Betrieb und Unterhalt der Anlagen
- Entschädigungen Schiedsrichterinnen / Schiedsrichter (gemäss Rapport)
- Entschädigungen Trainerinnen / Trainer und Masseur (Anstellungsvertrag und Stellenbeschreibung)
- Entschädigungen Funktionärinnen / Funktionäre (Stellenbeschreibung)
- Verschiedenes

Art. 12 Vermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- ~~Anlage FC-Clubhaus, Jurastrasse 2, 4702 Oensingen~~
- Inventar
- Flüssige Mittel und Forderungen

Art. 13 Jahresbeitrag

Die Festlegung der Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien erfolgt durch Antrag des Vorstandes jeweils an der Generalversammlung (siehe auch Art. 9 Pflichten der Mitglieder und Anhang I Mitgliederbeiträge).

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

Der Vorstand ist ermächtigt, Jahresbeiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

Art. 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Unfälle

Für Unfälle irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Vereins.

Art. 16 Bussen

Für die vom Verband gegenüber Juniorinnen, Junioren und Aktivspielern verhängten Bussen haften die Fehlbaren.

Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen von Spielmaterial, Platz, Einrichtungen, etc. werden die betreffenden Mitglieder vom Vorstand zur Rechenschaft gezogen.

Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen, nach vorgängiger Anhörung, schriftlich zu rügen und/oder mit einer Geldbusse bis zur Höhe eines Jahresbeitrages zu belegen.

VI. ORGANISATION

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 18 Organe

a) Die Generalversammlung

b) Der Vorstand

c) Die Geschäftsleitung (GL)

d) Die Kommissionen

aufgegliedert in folgende ständige Kommissionen und Abteilungen

- **Spielkommission**
- **Juniorenkommission / Juniorenabteilung**
- **Seniorenkommission / Seniorenabteilung**
- **Schiedsrichterkommission / Schiedsrichterabteilung**
- **Transferkommission**
- **Strategie / Werbemedien**
- **Turnierkommission**
- **Sportplatz- & Clubhauskommission**
- je nach Bedarf weitere, temporäre Kommissionen

e) Die Revisoren oder Kontrollstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. **Wahl der Stimmzählerinnen / Stimmzähler**
2. **Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen**
3. **Abnahme der Jahresberichte (Präsidentin / Präsident, Spielkommission, Juniorenkommission, Seniorenkommission, Sportplatz- und Clubhausbetrieb)**
4. **Abnahme der Jahresrechnung (Vereins- und Sport/Clubhausbetrieb) und des Revisorenberichtes**
5. **Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets**
6. **Mutationen**
7. **Beschlussfassung über Statutenänderungen**
8. **Wahl des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten, der Kommissionen, Abteilungen und Revisoren**
9. **Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder**
10. **Arbeitsprogramm**
11. **Ehrungen**
12. **Verschiedenes**

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 (fünfundvierzig) Tagen zu entsprechen.

Art. 21 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 (dreissig) Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 22 Anträge

Anträge können eingereicht werden durch:

- a) Vorstand
 - b) Spielkommission
 - c) Juniorenkommission
 - d) Revisoren
 - e) Stimmberechtigte Mitglieder
- Die Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 14 (vierzehn) Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.
 - Die Anträge werden auf die Traktandenliste gesetzt.
 - Anträge, die verspätet eingereicht wurden, dürfen nur auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn dies eine 3/4 (drei viertel)-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vor Verhandlungsbeginn beschliesst.
 - Bei Einreichung eines Ordnungsantrages muss der Vorsitzende diesen unverzüglich zur Abstimmung bringen.
 - Ein Antrag gilt als angenommen, wenn für diesen Stimmenmehrheit besteht.

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der / des Erziehungsberechtigten oder der / des gesetzlichen Vertreters.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 24 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Vorbehalten bleiben Abstimmungen betreffend Art. 19. Ziff. 7 und Art. 41.

Art. 25 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder bei deren / dessen Abwesenheit von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden, ausser 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder verlangen eine Beratung und Beschlussfassung.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid.

1/3 (ein Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung und Wahlen verlangen.

Der Versammlungsleiter hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich melden.

b) Der Vorstand**Art. 26 Mitglieder**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ~~Präsidentin / Präsident~~ **Präsident:in**
- ~~Vizepräsidentin / Vizepräsident~~ **Vize-Präsident:in**
- ~~Finanzchefin / Finanzchef~~ **Finanzchef:in**
- ~~Sekretärin / Sekretär~~ **Aktuar:in**
- ~~Spielkommissionspräsidentin / Spielkommissionspräsident / Sportchefin / Sportchef~~ **Spielkommissionspräsident:in**
- **Sportchef:in**
- ~~Juniorenobfrau / Juniorenobmann~~ **Juniorenobmann:frau**
- ~~Seniorenobfrau / Seniorenobmann~~ **Seniorenobmann:frau**
- ~~Chefin / Chef Strategie~~ **Chef:in Admin**
- ~~Chefin / Chef Werbemedien~~ **Chef:in Werbemedien/Sponsoring**
- ~~Chef Sportanlagen~~ **Chef:in Sportanlagen**

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl der Präsidentin / des Präsidenten – selbst.

Art. 27 Chargenkumulation

Chargenkumulation ist gestattet.

Art. 28 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt und ist wieder wählbar.

Es gibt keine Beschränkung der Amtsdauer.

Art. 29 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Ihm obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Er erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

Er gibt dem Verein unter Einbezug der Vereinsmitglieder ein Leitbild sowie Pflichtenheft Vereinsführung.

Art. 30 Kreditkompetenz

Die Kreditkompetenz des Vorstandes beträgt CHF ~~40'000.-~~ **20'000.-** für unvorhersehbare Auslagen ausserhalb des Budgets.

Art. 31 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift von:

Präsidentin / Präsident und Sekretärin / Sekretär oder Finanzchefin / Finanzchef.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postverkehr.

Interner Vereinsbetrieb: Präsidentin / Präsident, Vizepräsidentin / Vizepräsident, Spikopräsidentin / Spikopräsident, Finanzchefin / Finanzchef, Sekretärin / Sekretär je einzeln.

Spielbetrieb: Spikopräsidentin / Spikopräsident, Spikosekretärin / Spikosekretär, Juniorenobfrau / Juniorenobmann, Seniorenobfrau / Seniorenobmann je einzeln.

Art. 32 Aktenablage

Für die Vollständigkeit der Akten sind die Funktionärinnen / Funktionäre verantwortlich.

Die Aktenablage muss vollständig, geordnet und beschriftet bis 30 (dreissig) Tage nach der Generalversammlung im Clubhaus des FC Oensingen wie folgt erfolgen:

Unterlagen	Verantwortlich
• Akten des Präsidenten	Präsidentin / Präsident Präsident:in
• Protokolle der Vorstandssitzungen	Sekretärin / Sekretär Aktuar:in
• GV-Protokoll	Sekretärin / Sekretär Aktuar:in
• Vereinskorrespondenzen und übrige Akten	Sekretärin / Sekretär Aktuar:in
• Protokolle der JUKO-Sitzungen	JUKO-Sekretärin / JUKO-Sekretär
Juniorenobmann:frau	
• Kassa- und Buchhaltungsakten	Finanzchefin / Finanzchef Finanzchef:in
• Spielbetrieb	Spikopräsidentin / Spikopräsident
Spielkommissionspräsident:in	
	Juniorenobfrau / Juniorenobmann
Juniorenobmann:frau	
	Seniorenobfrau / Seniorenobmann
Seniorenobmann:frau	
• Clubhausbetrieb	Präsidentin / Präsident Clubhausbetrieb und Finanzchefin / Finanzchef Präsident:in und
Finanzchef:in	
Dauer der Archivierung	
• Sitzungsprotokolle	Dauernd
• Kassa- und Buchhaltungsakten	10 Jahre
• Übrige Akten	3 Jahre

Für die Archivverwaltung ist der ~~Chef~~ **Chef:in** Sportanlagen unter Mithilfe der erwähnten Funktionärinnen / Funktionäre verantwortlich.

Art. 33 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr.

Die Präsidentin / der Präsident stimmt und wählt mit, sie / er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 34 Funktionen der Vorstandsmitglieder

Die verschiedenen Funktionen der Vorstandsmitglieder sind im Anhang IV (Stellenbeschreibungen) beschrieben.

Art. 35 Trainerwahl / Traineranstellung

Die Trainerinnen / Trainer der Aktivmannschaften werden von der Präsidentin / vom Präsidenten, von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten und von der Sportchefin / vom Sportchef (Trainerhonorare nach Einwilligung mit der Finanzchefin / dem Finanzchef) gewählt und im Rahmen des Budgets angestellt. Die Juniorentrainerinnen / Juniorentrainer werden durch die Juniorenkommission (JUKO) gewählt und angestellt (Orientierung an den Vorstand).

Art. 36 Anstellungsvertrag

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Angestellten werden durch einen Vertrag und eine Stellenbeschreibung geregelt.

Bei Anstellungen von Trainern muss das offizielle Formular des SFV für Trainer verwendet werden (vgl. Art. 7 Ziff. 6 der Statuten des SFV).

c) Die Geschäftsleitung (GL)**Art. 37**

Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Ausschuss wählen, bestehend aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Finanzchefin / dem Finanzchef und mindestens einem Vorstandsmitglied.

Dieser geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen, die Planung, Organisation und Koordination der Vereinstätigkeit sowie für die Bestellung von Arbeitsgruppen innerhalb des Vorstandes. Die Kreditkompetenz der Geschäftsleitung beträgt CHF 2'000.- für unvorhersehbare Auslagen ausserhalb des Budgets.

d) Die Kommissionen**Art. 38**

Der Vorstand bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft (siehe Anhang II). Jeder ständigen Kommission oder Abteilung muss ausser der

Präsidentin / dem Präsidenten oder der Obfrau / dem Obmann mindestens noch ein Vorstandsmitglied angehören.

e) Die Revisoren**Art. 39**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht.

VII. SPORTANLAGE "BECHBURG" UND CLUBHAUS**Art. 40**

Die Sportanlage "Bechburg" **und das Clubhaus** ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Oensingen ~~und das Clubhaus ist im Eigentum des Fussballclubs Oensingen~~. Sie dienen für sportliche, vorab für fussballerische, Betätigung und Benützung der gesamten Infrastruktur.

VIII. REVISION DER STATUTEN**Art. 41**

Eine Revision dieser Statuten, oder einzelner Artikel davon, kann nur anlässlich einer Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Revisionen unterliegen der Genehmigung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).

Art. 42 **Nicht vorgesehene Fälle**

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

IX. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 43

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, doch darf eine Auflösung nicht erfolgen, solange noch mindestens zehn Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen. In keinem Fall darf das Vereinsvermögen unter die Mitglieder verteilt werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen (Gebäulichkeiten, Maschinen und Einrichtungen, Barmittel und Forderungen) der Einwohnergemeinde Oensingen zur Verwaltung und für den Unterhalt zu übergeben, bis sich ein neuer Sportverein gleicher Art und gleicher Zweckbestimmung bildet und sich als solcher beim Schweizerischen Fussballverband ausweist. In der Zwischenzeit soll der Einwohnergemeinde Oensingen das Recht zufallen, die vereinseigenen Sportanlagen für sportliche Betätigungen freizugeben.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 **Anhänge**

Die Anhänge

- I) Mitgliederbeiträge
 - II) Pflichtenheft Vereinsführung
 - III) Leitbild
 - IV) Stellenbeschreibungen
- sind integrierende Bestandteile dieser Statuten.*

Art. 45 **Inkraftsetzung und Genehmigung**

Vorliegende Statuten treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) in Kraft.

Diese Statuten wurden anlässlich der ~~ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Januar 2005~~ **26. August 2022** in Oensingen angenommen.

Oensingen, ~~28. Januar 2005~~ **26. August 2022**

Fussballclub Oensingen

~~Renate Brun~~
Rolf Neuhaus

~~Uschi Bobst~~
Margrith Nideröst

Präsident

~~Sekretärin~~ **Aktuarin**

~~Genehmigt durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV)~~

Bern,

ANHANG I

MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Generalversammlung vom 27. August 2004 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

	Beitragspflichten	Maximalbeitrag
• Aktive mit Lizenz (Aktive A)	CHF 160.00	CHF 250.00
• Aktive ohne Lizenz (Aktive B)	CHF 100.00	CHF 150.00
• Juniorinnen / Junioren A bis D	CHF 110.00	CHF 200.00
• Juniorinnen / Junioren E	CHF 80.00	CHF 130.00
• Juniorinnen / Junioren F bis G	CHF 65.00	CHF 130.00
• Passivmitglieder	CHF 10.00	CHF 10.00

Folgende Mitglieder sind alle gegenüber dem FC Oensingen beitragsfrei und es besteht kein Höchsthaftungsbetrag:

- **Schiedsrichterinnen / Schiedsrichter**
- **Funktionärinnen / Funktionäre (ohne Entgelt)**
- **Freimitglieder**
- **Ehrenmitglieder**